

Kurztitel

Wegfreiheit im Bergland

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 107/1922

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.10.1922

Text**§ 3**

Das Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen), ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnung im Interesse des Jagdberechtigten, der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer oder zur Sicherheit der Interessen der Landesverteidigung, der Zoll- und Finanzverwaltung oder solcher zur Verhütung von Seuchenverschleppungen.